


# Tagfahrlichter (TFL)

aktualisiert am 17.01.2022

Die Frage, welche Vorschriften beim nachträglichen Anbau von Tagfahrlichtern (TFL) an bereits in Verkehr stehenden Fahrzeugen massgebend sind, wird häufig gestellt. Diese Fragestellung wird im Rahmen der neuen Vorschrift zum "Fahren mit Licht am Tag" noch an Bedeutung gewinnen. Wir haben daher eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften für den nachträglichen Anbau von TFL an Fahrzeuge der Klassen M und N erstellt. Die Zusammenstellung ist nicht abschliessend, massgebend sind immer die im konkreten Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Bedingungen und Anordnung	Grundlage(n)
<p><b><u>Definition</u></b></p> <p>Ein nach vorne gerichtetes Licht, welches das Fahrzeug leichter erkennbar macht, wenn es bei Tageslicht fährt.</p>	<p>UNECE-R 48 Ziffer 2.7.25</p>
<p><b><u>Anzahl</u></b></p> <p>zwei</p>	<p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.2</p>
<p><b><u>Farbe</u></b></p> <p>weiss</p>	<p>UNECE-R 87 Ziffer 9</p>
<p><b><u>Lichtstärke</u></b> in Candela (cd)</p> <p>- mindestens 400 cd - höchstens 1'200 cd</p>	<p>UNECE-R 87 Ziffer 7.1 Ziffer 7.2.2</p>
<p><b><u>Leuchtfläche</u></b></p> <p>Die Leuchtfläche muss zwischen 25 und 200 cm<sup>2</sup> betragen.</p>	<p>UNECE-R 87 Ziffer 8</p>
<p><b><u>Genehmigungsangaben</u></b> (Homologationszeichen)</p> <p>Die Leuchten müssen die -Kennzeichnung aufweisen (Kreis mit dem Buchstaben E und der Kennzahl des Landes, welches die Genehmigung erteilt hat). Zudem muss das Zeichen "RL" für Tagfahrlichter vorhanden sein.</p>	<p>UNECE-R 87 Ziffer 5.2 UNECE-R 87 Ziffer 5.2.1.1 UNECE-R 87 Ziffer 5.2.2</p>
<p>Das Zeichen "RL" ist auch zusätzlich vorhanden, wenn das TFL mit anderen Lichtern (z. B. Fern- und Abblend- oder Standlichtern) kombiniert, zusammen- oder ineinandergebaut ist.</p> <p>Sind z. B. TFL und Standlicht ineinandergebaut, müssen die Zeichen "RL" und "A" vorhanden sein. Die Standlichtfunktion darf in diesem Fall durch dieselbe Leuchte mit derselben (gedimmten) Lichtquelle erfolgen. Solche Leuchten müssen sowohl die Vorschriften über den Anbau von Standlichtern als auch diejenigen über den Anbau von TFL erfüllen.</p> <p>Ein TFL darf auch durch Abdimmen des Abblendlichts erzeugt werden, wenn sowohl das Zeichen für Abblendlicht ("C", oft in Kombination mit weiteren Buchstaben) als auch dasjenige für TFL ("RL") vorhanden ist.</p>	<p>UNECE-R 87 Anhang 2</p> <p>UNECE-R 48 Ziffer 2.7.4, Ziffer 2.7.5 und Ziffer 2.7.6 bzw. Ziffer 5.7.1 Ziffer 6.9, VTS Anhang 10</p>
<p>Original vorhandene TFL von zum Eigengebrauch importierten Fahrzeugen aus den USA können anerkannt werden, wenn sie das Zeichen "SAE" oder "DOT" und die in der Schweiz vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung aufweisen. Solche TFL weisen keine zusätzliche spezielle Kennzeichnung auf.</p>	<p>Weisungen des ASTRA vom 27. Februar 2014 (Befreiung von der Typengenehmigung)</p>

<p><b><u>Elektrische Schaltung</u></b></p> <p>TFL müssen spätestens dann automatisch leuchten, wenn das Fahrzeug nach Einschalten der Zündung zum ersten Mal anfährt.</p> <p>Ein Kontrolllicht ist zulässig, aber nicht erforderlich.</p> <p>Das Brennen der TFL zusammen mit den Stand- und Schlusslichtern sowie der Kontrollschildbeleuchtung und allfälligen Markierlichtern ist zulässig, aber nicht erforderlich.</p> <p>Bis zum 30.7.2016<sup>1</sup> dürfen <u>neue</u> Fahrzeugtypen ohne Abblendlicht-Einschaltautomatik genehmigt werden und ihre TFL dürfen zusammen mit den <u>alleinigen</u> Schlusslichtern brennen. Für bereits bestehende Typengenehmigungen ist die Nachrüstung <u>auch</u> nach dem Stichtag mit dieser Schaltung erlaubt.</p> <p>Werden Personenwagen, welche von Werk her nicht über TFL verfügen, nachgerüstet, so können die TFL entweder so geschaltet werden, dass sie beim Einschalten der Standlichter erlöschen oder sie dürfen auch zusammen mit den Stand- und Schlusslichtern sowie der Kontrollschildbeleuchtung und allfälligen Markierlichtern brennen.</p> <p>Wichtige Anforderungen beim Einschalten anderer Lichter:</p> <p>a. <u>Die TFL müssen bei eingeschaltetem Abblend- oder Fernlicht automatisch erlöschen</u>, ausgenommen beim Betätigen der Lichthupe;</p> <p>b. zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz a dürfen TFL bei <u>neuen</u> Fahrzeugtypen, die ab dem 11.12.2009 typengenehmigt wurden, <u>nicht zusammen mit den Nebellichtern</u> brennen.</p>	<p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.7</p> <p>Ziffer 6.19.8</p> <p>Ziffer 6.19.7.4 in Verbindung mit Ziffer 6.2.7.6.2; Fristen gemäss Ziffer 12.22</p> <p>Ziffer 6.19.7.3</p>								
<p><b><u>Anbringung</u></b></p> <p><b>Anbau:</b> an der Vorderseite des Fahrzeugs</p> <p><b>Zwischenraum:</b></p> <table border="0"> <tr> <td>- bei einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 1,30 m</td> <td>min. 0,40 m</td> </tr> <tr> <td>- bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1,30 m</td> <td>min. 0,60 m</td> </tr> </table> <p><b>Anbringungshöhe</b> (Abstand vom Boden):</p> <table border="0"> <tr> <td>- unterer Rand der Leuchtfläche</td> <td>min. 0,25 m</td> </tr> <tr> <td>- oberer Rand der Leuchtfläche</td> <td>max. 1,50 m</td> </tr> </table> <p><b>Abstand zu den Richtungsblinkern:</b> min. 40 mm Ist der Abstand kleiner, darf bei Aktivierung des Blinkers das angrenzende TFL erlöschen oder dimmen.</p>	- bei einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 1,30 m	min. 0,40 m	- bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1,30 m	min. 0,60 m	- unterer Rand der Leuchtfläche	min. 0,25 m	- oberer Rand der Leuchtfläche	max. 1,50 m	<p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.4</p> <p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.4.3</p> <p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.4.1</p> <p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.4.2</p> <p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.7.5</p>
- bei einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 1,30 m	min. 0,40 m								
- bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1,30 m	min. 0,60 m								
- unterer Rand der Leuchtfläche	min. 0,25 m								
- oberer Rand der Leuchtfläche	max. 1,50 m								
<p><b><u>Geometrische Sichtbarkeit</u></b></p> <p><b>Horizontalwinkel:</b></p> <table border="0"> <tr> <td>- nach aussen und nach innen</td> <td>min. 20°</td> </tr> </table> <p><b>Vertikalwinkel:</b></p> <table border="0"> <tr> <td>- nach oben und nach unten</td> <td>min. 10°</td> </tr> </table>	- nach aussen und nach innen	min. 20°	- nach oben und nach unten	min. 10°	<p>UNECE-R 48 Ziffer 6.19.5</p>				
- nach aussen und nach innen	min. 20°								
- nach oben und nach unten	min. 10°								

<sup>1</sup> Datum für neue Fahrzeugtypen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub>. Für die Klassen M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub> gilt der 30.1.2018.

**Nachträglicher Einbau von Tagfahrlichtern:**

Beim nachträglichen Anbau von TFL müssen alle anderen Bestimmungen der VTS<sup>2</sup>, namentlich betreffend gefährliche Fahrzeugteile (Art. 67 und Anh. 8 VTS) und Frontgestaltung hinsichtlich Fussgängerschutz (Art. 104a Abs. 2 VTS), nach wie vor eingehalten werden. Dazu müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Struktur des Fahrzeuges wird nicht verändert, d. h. tragende Teile werden nicht abgeändert, Teile der Knautschzone werden nur geringfügig durch den Anbau der Tagfahrlichter verändert (z. B. kleine Bohrlöcher für die Tagfahrlichter oder deren Halterungen), Lüftungsgitter werden nur soweit ausgeschnitten, wie es für die TFL erforderlich ist.
- Die Hauptabmessungen werden nicht tangiert, die TFL, deren Halterungen oder andere zusätzliche Bauteile stehen nicht über die ursprüngliche Fahrzeuge-Silhouette vor.
- Es werden keine Teile der Fahrzeugfront (bspw. Stossfänger, Stossstangengummi usw.) ausgetauscht oder weggelassen.

Bei Einhaltung dieser Kriterien kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Fussgängerschutz gemäss Artikel 104a Absatz 2 VTS weiterhin erfüllt sind.

Werden hingegen Veränderung des Fahrzeugs vor den A-Säulen vorgenommen, welche die Fahrzeugstruktur, die Hauptabmessungen, die Werkstoffe, den Anbau oder die Lage aussen oder innen liegender Komponenten betreffen und die Prüfergebnisse gemäss Verordnung (EG) Nr. 78/2009 signifikant beeinflussen können, muss der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an den Fussgängerschutz neu erbracht werden.

An Fahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2016 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, darf der vorgeschriebene Zwischenraum zwischen den Tagfahrlichtern um höchstens 20 cm reduziert werden, wenn es die Form des Aufbaus erfordert (z.B. weil keine passenden Öffnungen vorhanden sind). Die Lichter sind jedoch möglichst nahe dem vorgeschriebenen Mindestabstand anzubringen.

VTS  
Artikel 67 und 104a  
Verordnung (EG)  
Nr. 78/2009  
Artikel 8

VTS  
Artikel 222o, Absatz 2  
UNECE-R 48  
Ziffer 6.19.4.1

<sup>2</sup> Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)